



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Basel, 21. Januar 2025

Präsidialnummer: P241503

Regierungsratsbeschluss vom 21. Januar 2025

Vernehmlassung zur Revision des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Freizügigkeitsgesetzes (FZG, SR 831.42) zur Umsetzung der Motion 21.4142 Dittli «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan-Gesetzes» zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat teilt die in der Parlamentsdebatte zur Motion zum Ausdruck gebrachte Einschätzung des Bundesrats; die Umsetzung der Motion Dittli relativiert die vom Gesetzgeber gewollte Eigenverantwortung der Versicherten mit 1e-Vorsorgeplänen und kann im Weiteren zu einer verkehrten kollektiven Solidarität der beruflichen Vorsorge führen. Mit der vorgesehenen Zweijahresfrist werden die entsprechenden Vorsorgeguthaben den Pensionskassen entzogen. D.h. Angestellte mit hohen Löhnen tragen - da ihr Kapital noch nicht verschoben ist - allfällige Herausforderungen einer Pensionskasse nicht mit. Andererseits entstehen aufgrund der vorgesehenen Prozessverpflichtungen für die Vorsorgeeinrichtungen aber Mehraufwände, die die von deren Versicherten und Arbeitgebenden getragen werden müssen. In Anbetracht der kleinen Minderheit von Vorsorgeeinrichtungen mit 1e-Plänen, erscheint dies unverhältnismässig. Der Regierungsrat lehnt daher vorliegende Revision im Grundsatz ab.

Trotz grundsätzlicher Ablehnung begrüsst der Regierungsrat gewisse vorgeschlagene Aspekte:

- Das volle Einbringen der Freizügigkeitsleistung bei der Vorsorgeeinrichtung – auch wenn zeitlich verzögert – bringt den Versicherten Vorteile; Guthaben können nicht bei einer Freizügigkeitseinrichtung «vergessen» gehen, womit eine allfällige Leistungskürzung entfällt.
- Die Vorsorgeeinrichtungen werden über den aktuellen Stand sämtlicher Daten bzw. Guthaben der Versicherten verfügen, unabhängig von deren Kooperationswillen.

Die vorgeschlagene Lösung ist ein Ansatz, der die Grundsätze, insbesondere die Kollektivität der beruflichen Vorsorge trotz der genannten Kritik bestmöglich zu wahren sucht.

2. Zu den Ablehnungsgründen im Einzelnen

- 1e-Pläne stehen nur Versicherten mit hohen Löhnen bzw. Beiträgen an die berufliche Vorsorge zur Verfügung. Der Gesetzgeber wollte mit der Möglichkeit von 1e-Plänen der Eigenverantwortung und Risikofähigkeit dieser Versicherten - sowohl bessere Renditen zu erwirtschaften wie aber auch Verluste in Kauf zu nehmen – Rechnung tragen. Mit der vorliegenden Revision wird dieses bewusst gewollte Risiko von 1e-Plänen mittels Gesetzgebung reduziert.
- Da einerseits nur rund 2% der Vorsorgeeinrichtungen überhaupt 1e-Pläne anbieten, sind wenige Versicherte überhaupt von der hier zu regelnden Problematik betroffen. Es stellt sich deshalb grundsätzlich die Frage, ob Bedarf für eine Revision besteht. Demgegenüber sind den vorliegenden Revisionsbetreibungen alle Pensionskassen und damit alle Versicherten und Arbeitgebenden betroffen.

Die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) beispielsweise, welche die berufliche Vorsorge des Kantons bzw. seiner Mitarbeitenden regelt, bietet keine 1e-Pläne an. Sie ist damit betreffend Ausrichten von Freizügigkeitsleistungen aus 1e-Plänen nicht betroffen. Da die vorgeschlagene Revision jedoch zu Anpassungen der Prozesse bei allen Vorsorgeeinrichtungen führt, ist auch die PKBS als diese Mittel empfangende Vorsorgeeinrichtung betroffen. So werden die Vorsorgeeinrichtungen neu u.a. verpflichtet sein, beim Eintritt von versicherten Personen nach deren bisherigen Freizügigkeitsleistungen zu suchen und diese einzufordern, unabhängig von der Kooperation der versicherten Personen. Damit entsteht beträchtlicher administrativer Mehraufwand für die Vorsorgeeinrichtungen, der schliesslich von den übrigen Versicherten getragen werden muss. Das ist fehlfunktionierende Solidarität.

Um den Verwaltungsaufwand, und damit verbunden die Verwaltungskosten, nicht über Gebühr aufzublähen, ist es in jedem Fall unerlässlich, dass die Vorsorgeeinrichtungen effizient an die notwendigen Informationen gelangen können. Den entsprechenden Prozess gilt es vorab zu klären und gegebenenfalls zu implementieren. Dazu gehören insbesondere automatisierte Massenabfragen bei der Zentralstelle 2. Säule (Sicherheitsfonds). Ebenso müssen die Daten aktueller sein (Erhebung aktuell nur einmal pro Jahr), d.h. es braucht technische Lösungen mit hoher Aktualität, um den vorgeschlagenen Verpflichtungen überhaupt gerecht werden zu können. Die Abfragen müssen des Weiteren kostenlos sein und Schnittstellen zum BVG-Exchange bieten. So können die vorgesehenen Verpflichtungen, darunter insbesondere die ungeklärten operativen Aspekte, zu Aufwänden über Gebühr, führen, die schliesslich die Versicherten und Arbeitgebenden über höhere Verwaltungskosten zu tragen haben. Die vorgängige Klärung dieser Thematik ist daher, sowohl aus operativer Sicht wie auch für die Akzeptanz der Vorlage, unabdingbar.

3. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

3.1 Artikel 3 Abs. 1^{ter} FZG und Art. 4 Abs. 2^{ter} FZG

Antrag:

Wir beantragen, den zweiten Satz in Artikel 3 Abs. 1^{ter} FZG und Art. 4 Abs. 2^{ter} ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Neufassung von Art. 3 Abs. 1^{ter} hat zur Folge, dass die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet sind, einerseits zu erforschen, bei welcher früheren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die neueintretende Person versichert war. Und andererseits müssen die Vorsorgeeinrichtungen klären, ob 1e-Guthaben vorhanden sind, welche zudem noch zwei Jahre «zwischenparkiert» werden können. Es müssen künftig folglich viel mehr Informationen zwischen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen fließen. Darüber hinaus sind weitere Fragen aus Sicht der Vorsorgeeinrichtungen ungeklärt, z.B. ob Einkäufe nur unter Anrechnung dieser externen Guthaben möglich sind. Auch ist zu klären, wie Scheidungsberechnungen bzw. Teilungen von Vorsorgeansprüchen vorzunehmen sind, wenn wesentliche Teile der Altersvorsorge, d.h. die 1e-Guthaben, noch bei einer Freizügigkeitseinrichtung liegen, aber später transferiert werden. Verlässt die versicherte Person eine Vorsorgeeinrichtung innerhalb von zwei Jahren erneut, dann darf die Freizügigkeitsleistung zukünftig nur auf eine weitere (andere) Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden. Das Informationsmanagement für die Vorsorgeeinrichtungen, auch jene ohne 1e-Pläne, wird deutlich aufwändiger. Zudem entstehen Einschränkungen bei einer Auszahlung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung. Beides erhöht die administrativen Aufwände, die schliesslich als steigende Verwaltungskosten der grossen Mehrheit der Versicherten ohne 1e-Pläne verteilt werden müssen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Finanzdepartment, Frau Toya Krummenacher, toya.krummenacher@bs.ch, Tel. +41 61 267 13 90 zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin